

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 79 (2017)
Heft: 5: Kinderrechte

Artikel: Die UN-Kinderrechtskonvention : das Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Autor: Schweizer, Charlotte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-823590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die UN-Kinderrechtskonvention: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Um für alle Kinder der Welt eine Basis für gleiche Rechte zu schaffen, wurde von den Vereinten Nationen am 20. November 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. In 54 Artikeln umfasst sie Rechte zu Überleben, Schutz und Entwicklung. Sie legt Teilhabe- und Teilnahmerechte fest und definiert das Kind als eigenständige Rechtspersönlichkeit. Obwohl nahezu alle Länder der Welt die Kinderrechtskonvention ratifiziert haben, findet ihre Umsetzung und der Grundsatz des Kindeswohls noch immer zu wenig Anwendung. Auch die Schweiz könnte mehr tun für die Rechte des Kindes.

VON CHARLOTTE SCHWEIZER, SCHWEIZERISCHES KOMITEE FÜR UNICEF



©UNICEF/UNI171669/Lynch

Kinder sind Mitglieder unserer Gesellschaft. Wie Erwachsene sind auch sie beobachtende, fühlende und handelnde Individuen. Dennoch hat es lange gedauert, bis Kindern eigene, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Rechte zugestanden wurden.

Die Geschichte der Kinderrechte – Die Entstehung der Kinderrechtskonvention

Wichtige Impulse auf dem Weg zur Definition über die Rechte des Kindes gingen im 18. Jahrhundert von der Aufklärung aus. Kinder waren nicht mehr «kleine, unfertige Erwachsene». Kindheit wurde als eigene Lebensphase zunehmend anerkannt. Auch die zunehmende Aufmerksamkeit, die den Menschenrechten seit den Revolutionen in den Vereinigten Staaten von Amerika (1776) und Frankreich (1789) zuteilwurde, führte zur vertieften Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder. Die mit der industriellen Revolution entstandene Armut und verbreitete Kinderarbeit liessen kritische Stimmen

merken. Im 20. Jahrhundert entwarf die Britin Eglantyne Jebb, alarmiert durch die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder auf dem Balkan und in Russland kurz nach dem Ersten Weltkrieg die «Children's Charter». Diese enthielt grundlegende Rechte des Kindes, war aber unverbindlich. Nach dem Zweiten Weltkrieg erkannte man aufgrund der weltweiten Not der Kinder und der grossen Zahl an Flüchtlingen die Notwendigkeit von unabhängiger Hilfe für Kinder. So wurde 1946 UNICEF als «United Nations International Children's Emergency Fund» gegründet. Erst viele Jahre später, am 20. November 1989, wurde die Kinderrechtskonvention als «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Inzwischen haben sich alle UNO-Mitgliedstaaten – ausser die USA – dem Vertrag verpflichtet. Die Kinderrechtskonvention ist damit das UNO-Vertragswerk mit der weltweit grössten Akzeptanz.

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Sicherlich hat sie die Sicht auf die Kinder weltweit verändert und den Begriff der Kindheit als geschützten Lebensabschnitt definiert. Kinder werden seither als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äussern dürfen. Wenn es um Entscheidungen geht, die ihre Zukunft betreffen, haben Kinder ein ihrem Alter angemessenes Anhörungs- und Mitspracherecht. So zum Beispiel bei einer Scheidung der Eltern.

Die Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Sicherlich hat sie die Sicht auf die Kinder weltweit verändert und den Begriff der Kindheit als geschützten Lebensabschnitt definiert. Kinder werden seither als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äussern dürfen. Wenn es um Entscheidungen geht, die ihre Zukunft betreffen, haben Kinder ein ihrem Alter angemessenes Anhörungs- und Mitspracherecht. So zum Beispiel bei einer Scheidung der Eltern.

Grundprinzipien und Aufbau

Die Kinderrechtskonvention stützt sich auf vier Grundprinzipien:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2, Abs. 1)
2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3, Abs. 1)
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)
4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation (Artikel 12)

An diese Grundprinzipien schliesst ein Katalog von Rechten an.

Versorgungsrechte

Kinder haben das Recht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, soziale Sicherheit und ein menschenwürdiges Wohnen, das Recht auf einen Namen, einen Eintrag ins Geburtenregister, eine Staatsangehörigkeit und das Recht auf eine persönliche Identität.

Schutzrechte

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, sexueller Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführungen und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren.

Partizipationsrechte

Kinder haben ein Recht auf die freie Meinungsäusserung und sie haben



Charlotte Schweizer, Mediensprecherin beim Schweizerischen Komitee für UNICEF

Anspruch auf eine kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf deren Anhörung, Mitsprache, Gedanken- und Religionsfreiheit schützen.

Weiter wurde die Kinderrechtskonvention um drei sogenannte Fakultativprotokolle erweitert. Das erste beinhaltet die Rechte von Kindern in Konflikten, das zweite ihren Schutz vor Kinderhandel und sexueller Ausbeutung und das dritte die Möglichkeit eines Mitteilungsverfahrens an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Die Kinderrechte in der Schweiz

Die Kinderrechtskonvention wurde am 24. Februar 1997 von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten.

Mit der Kinderrechtskonvention und den drei Zusatzprotokollen verfügt die Schweiz über eine solide Basis, um sich für die Kinderrechte und das Kindeswohl einzusetzen. Doch auch

wenn es den Kindern grundsätzlich gut geht, könnte die Schweiz mehr tun. Studien zeigen, dass der sozioökonomische Status in der Schweiz für den Bildungserfolg noch immer entscheidend ist. Benachteiligte Kinder, Kinder aus sozioökonomisch schwächerem Umfeld müssen stärker unterstützt und gefördert werden und dies möglichst früh mit Frühförderungs- und Vorschulangeboten, um späteren Ungleichheiten im Schulerfolg und in der schulischen und beruflichen Laufbahn vorzubeugen. Angebote in diesem Bereich – zum Beispiel Kinderkrippen – tragen dazu bei, die Startchancen von benachteiligten Kindern zu verbessern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die Investitionen, die in den letzten Jahren in die Steigerung des Angebots an Krippenplätzen getätigt wurden, sind sicher ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Arbeit von UNICEF in der Schweiz

Heute steht UNICEF für United Nations Children's Fund. In der Schweiz wird UNICEF seit 1959 durch das Schweizerische Komitee für UNICEF vertreten. Eine wichtige Aufgabe von UNICEF Schweiz ist die Spendensammlung für internationale Programme. Weiter führt UNICEF Schweiz Informationskampagnen durch, leistet Grundlagenarbeit und publiziert Studien im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz. UNICEF Schweiz hat das Mandat, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz zu begleiten und sich stellvertretend und gemeinsam mit den Kindern für eine effektive Umsetzung ihrer Rechte einzusetzen.



©UNICEF/Auf der Mauer

Zwei konkrete Projekte als Beispiele der Arbeit von UNICEF in der Schweiz:

Kinderfreundliche Gemeinden

Mit der Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde» unterstützt UNICEF Schweiz Gemeinden dabei, die Kinderrechte systematisch auf kommunaler Ebene umzusetzen, die Kinderfreundlichkeit zu steigern und die Teilnahme und Teilhabe von Kindern in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu stärken.



UNICEF Sternenwoche

Die Sternenwoche ist eine Sammelaktion von Kindern in der Schweiz für Kinder in Not. Jedes Jahr in der Woche vor dem ersten Advent rufen UNICEF Schweiz und die Zeitschrift «Schweizer Familie» zu dieser grossen Spendenaktion auf. Gefragt sind kreative Ideen und originelle Aktionen. Die besten Sammelaktionen werden im darauffolgenden Frühling mit dem Sternenwoche Award ausgezeichnet. Der Erlös der Sternenwoche kommt jedes Jahr einem anderen UNICEF-Projekt zugute.

